

**Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Güstrow fügen gesambten unsern Bürgerschafften/ und übrigen Einwohnern hiedurch zu wissen/ daß, nachdem wir einige Jahre her/ und noch jetzo mißfällig vernehmen müssen/ waßmaassen einige vorthailsüchtige und eigennützige Leute aus dieser Stadt sich unternehmen sollen/ allerhand Getreyde/ Vieh/ Wolle/ Flachs/ Federn/ Honig/ und andere Waaren und Victualien, so vom Lande und von denen benachbahrten Verwaltern/ Pensionarien, und dem gemeinen Bauers-Manne zur Stadt gebracht werden ... : Geschehen Güstrow, den Anno 17**

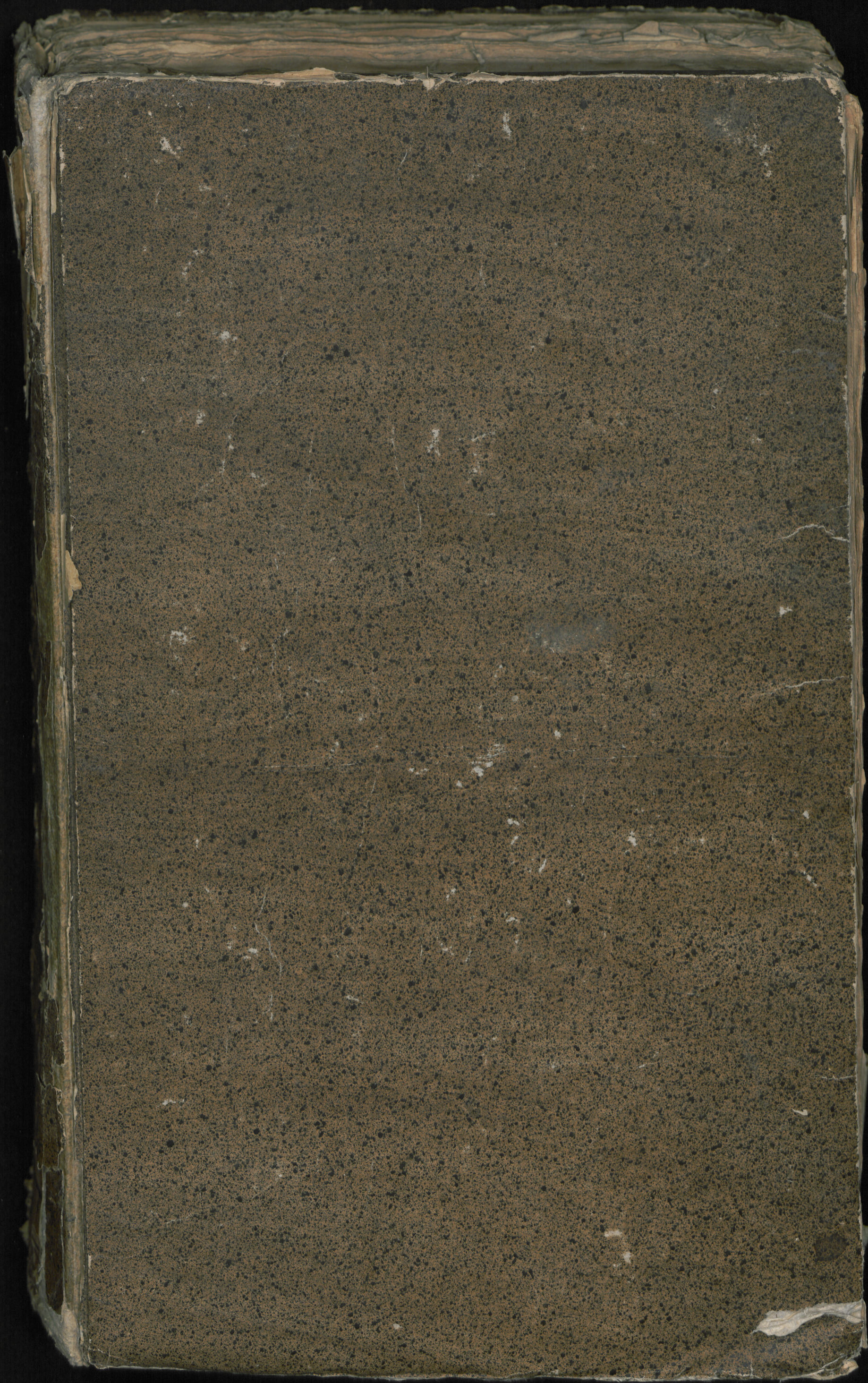
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1740?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn868891827>

Druck Freier  Zugang









Mk-4063(3)  
~~Ar-82(2)~~















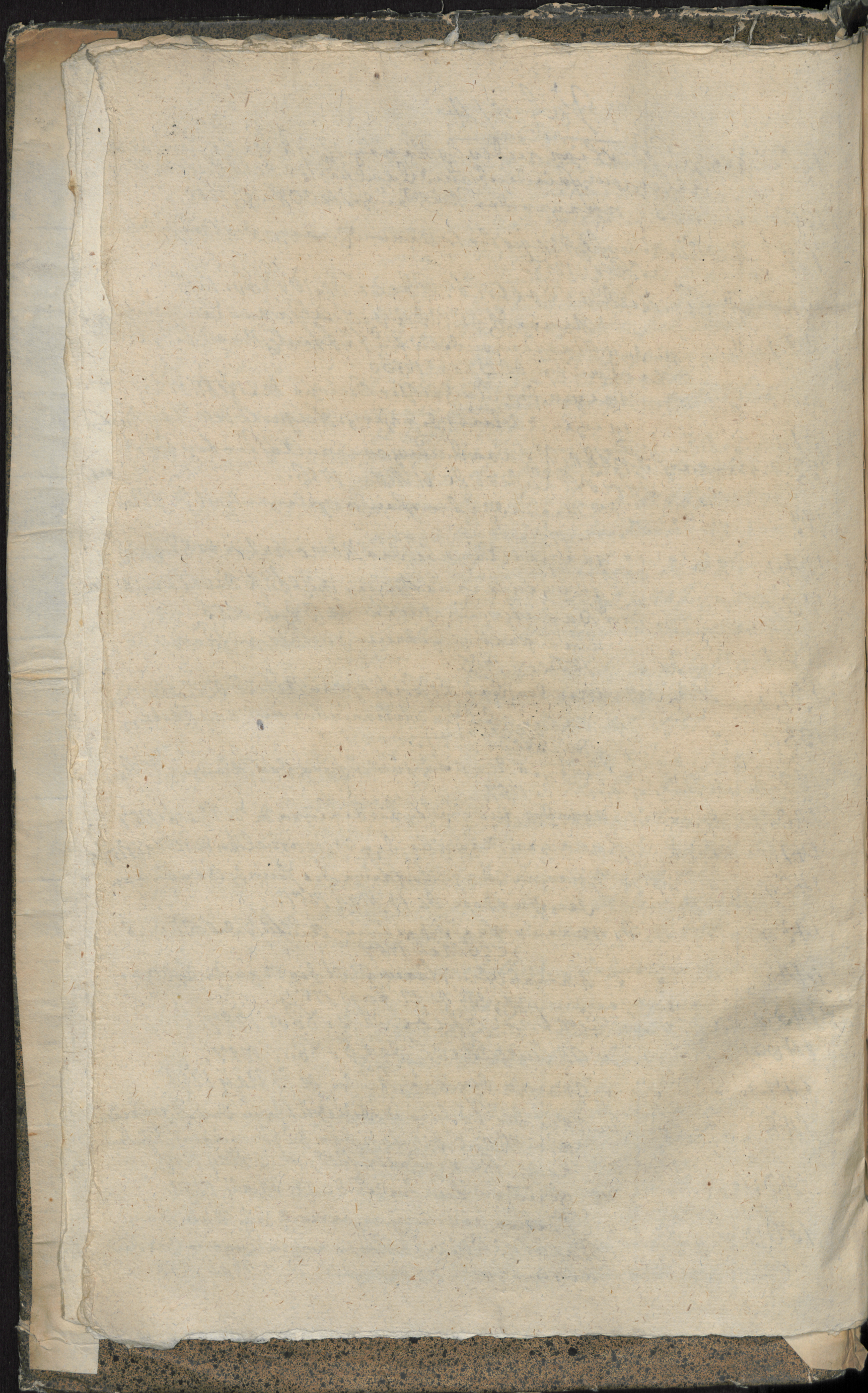




Vol: 74.

- 125.) Herzog Christian Ludwig Hannovers. zu Guldinung einer  
Königlichen Pfandbriefe, am 26. Aug. 1755.
- 126.) " " " an Herzog von Meiningen de 30. Aug. 1755.
- 127.) Das Güterbrosche, Magistrats Hannovers. an Herzog von Göttingen de  
30. Aug. 1755.
- 128.) G. Chr. Ludw.: Contrib. Edict de 10. Nov. 1755.
- 129.) " " " Hannovers. Justitia Verkauf einer Landwiese  
in der Hauptstadt Hannover mit 10. Stück Land zu  
Hannover de 13. Jan. 1756.
- 130.) " " " an Herzog von Meiningen de 21. Febr. 1756.
- 131.) " " " an Herzog von Anhalt, von Herzog August de 10. Mai 1756.
- 132.) Herzog Friedr. Hannovers. an Herzog von Anhalt von Herzog  
Christl. Ludw.: de 31. Mai 1756.
- 133.) " " " Hannovers. über gleiche Ergänzung de 31. Mai  
1756.
- 134.) " " " an Herzog von Anhalt de Memorialien de 8. Aug. 1756.
- 135.) " " " an Herzog von Anhalt über die  
neue Saaten. Hannover de 13. Aug. 1756.
- 136.) " " " über die gleiche Ergänzung de  
18. Dec. 1756.
- 137.) " " " mindere des desertiers der Milice de 22. Dec. 1756.
- 138.) " " " an Herzog von Anhalt über die neue  
de 23. Febr. 1757.
- 139.) " " " an Herzog von Anhalt über die neue  
1757.
- 140.) " " " an Herzog von Anhalt über die neue  
de 22. Mart. 1757.
- 141.) " " " an Herzog von Anhalt über die neue  
de 12. Mai 1757.
- 142.) " " " an Herzog von Anhalt über die neue  
de 13. Mai 1757.
- 143.) " " " an Herzog von Anhalt über die neue  
de 26. Mai 1757.
- 144.) " " " an Herzog von Anhalt über die neue  
de 22. Aug. 1757.
- 145.) " " " Contrib. Edict de 12. Nov. 1757.
- 146.) " " " Minder Edict de 26. Nov. 1757.
- 147.) " " " an Herzog von Meiningen de 13. Mai 1758.
- 148.) " " " an Herzog von Anhalt über die neue  
de 13. Mai 1758.
- 149.) " " " gleiche Ergänzung de 28. Mai 1759.
- 150.) " " " an Herzog von Anhalt über die neue  
de 31. Mai 1758.







Güstrow M~~10~~

8/26







**Ir Bürgermeistere und Rath der Stadt Büstrow fügen**

gesambten unsern Bürgerschaften / und übrigen Einwohnern hie-  
durch zu wissen / daß / nachdem wir einige Jahre her / und noch jeko mißfällig verneh-  
men müssen / waßmaassen einige vortheilsüchtige und eigenmütige Leute aus dieser  
Stadt sich unternehmen sollen / allerhand Getrende / Vieh / Wolle / Flachß / Fe-  
dern / Honig / und andere Waaren und Victualien, so vom Lande und von denen

benachbahrten Verwaltern / Pensionarien, und dem gemeinen Bauers-Manne zur Stadt gebracht  
werden / vor denen Stadt-Ähören vortheiligt Weise zu besprechen und aufzukauffen / ja so gar auff  
dem Lande dieserwegen mit denen Verkäuffern einen Verding zu machen / dieses alles aber der außge-  
kündigten Fürstlichen-Policey und Interims-Eidung / und darauffergangenen ferneren Fürstlichen  
Mandatis, auch der hiesigen Stadt Bürger-Sprache / und anderen löblichen Gewonheiten und guten  
Verfassungen schnur stracks entgegen; Also wir diesem Urtheil abzuhelfen / uns Ampts halber pflichtig  
erachten.

Diesemnach gebieten wir so wohl unsern Bürgern / als auch allen übrigen dieser Stadt  
Einwohnern / welche vorangeführte Fürstlich und andere heilsahme Verordnungen / biß daher ausser  
Acht gelassen / und sich des verbotenen und schädlichen Verkauffs bedienet / hiedurch alles Ernstes / daß  
sie nicht nur aller Verkaufereyen vorbeschriebener und anderer zum Verkauf zu bringender Waaren  
vor denen Stadt-Ähören sich gänzlich entäußern / sondern auch die Bedingmachungen und Bespre-  
chungen derselben auff dem Lande / und andern benachbahrten Städten / so weit dieselben nicht erlaubet /  
nach / und dieselbe zur Stadt auff öffentlichen Märkte zum feilen Verkauf kommen und bringen lassen /  
im andern Falle aber die Ubertretere mit einer willkürlichen / auch nach befinden und beschaffenheit der  
Personen mit Gefängniß-Straffe belegt / und die erhandelte Waaren der Armuth zum besten con-  
fisciret werden sollen.

Damit nun solches zu jedermanns Wissenschaft gedeye / und niemand mit  
der Unwissenheit sich entschuldigen könne / ist dieses an unserm Rath-Hause / und gesambten Stadt-  
Ähören öffentlich affigiret worden. Geschriben Büstrow / den

ANNO 1770

*Handwritten note in cursive script:*  
Hauptmann v. d. H. und ruffen  
affigiret aber hinter dem ge-  
cutien.



**Bürgermeistere und Rath**  
hieselbst



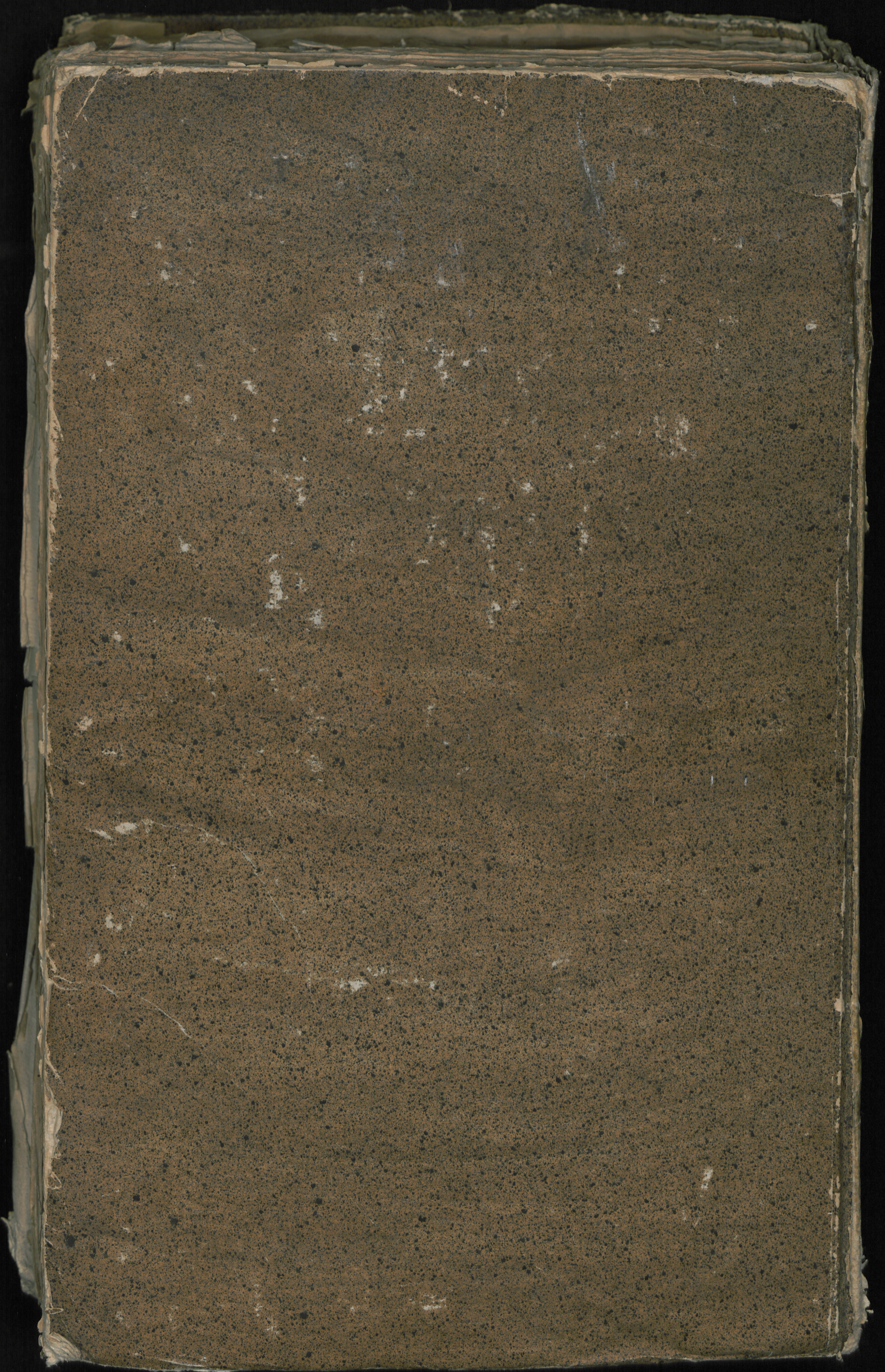
Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of a medieval manuscript.

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of a medieval manuscript.











~~24~~  
~~78~~  
94

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

S E R R R

Christian Luden

Herzogen zu Mecklenburg, Für  
Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch  
fen zu Schwerin/ der Lande Rostock u  
Stargard Herrn.

revidirte

Verordnung

wegen des

MODI CONTRIBUE

in den Städten beyder Herzogthüme

Mecklenburg Schwerin  
und Süstrow.

Schwerin den <sup>22</sup>ten Novembr. Anno 1749

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. privilegirter  
Hof- Buchdrucker.

